

**Städtebaulicher Vertrag über die Durchführung von
Maßnahmen in der
Immobilien- und Standortgemeinschaft
BID Ku'damm Tauentzien**

gemäß §§ 11, 171f BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 8 BIG

zwischen dem

**Land Berlin
vertreten durch**

1. das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin,

- Abteilung Stadtentwicklung –

Otto-Suhr-Allee 100

10585 Berlin

(im Folgenden: „Federführendes Bezirksamt“)

2. das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin,

- Abteilung Stadtentwicklung –

John-F.-Kennedy-Platz

10825 Berlin

(im Folgenden: „Mitzeichnendes Bezirksamt“)

und der

BID Ku'damm-Tauentzien GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Peter Ristau und Gerd-Peter Huber

Budapester Str. 41, 10787 Berlin

(im Folgenden: „Aufgabenträger“)

Federführendes Bezirksamt, Mitzeichnendes Bezirksamt und Aufgabenträger im Folgenden
auch „Vertragspartner“ genannt



Präambel

Der Aufgabenträger beabsichtigt, im Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentrum im Bereich Kurfürstendamm und Tauentzienstraße zwischen Uhlandstraße und Wittenbergplatz, das in den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf und Tempelhof-Schöneberg liegt, auf Basis einer Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG BID Ku'damm Tauentzien, im Folgenden: „ISG“) verschiedene im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom heutigen Tage vereinbarte und im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept beschriebene Maßnahmen durchzuführen.

Für das ISG-Gebiet wird nach den Vorstellungen der Vertragspartner eine Einrichtungsverordnung erlassen. Es ist geplant, die vorgesehenen Bau- und Erschließungsmaßnahmen nach Inkrafttreten der Einrichtungsverordnung und Durchführung etwaiger erforderlicher Genehmigungs- und Zulassungsverfahren auf der Grundlage des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts, des öffentlich-rechtlichen Vertrages und der Einrichtungsverordnung nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu realisieren.

Teil I

Allgemeines

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Das Vertragsgebiet ist identisch mit der Gebietsabgrenzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Die Flächen, die von den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen betroffen sind, sind im zeichnerischen Maßnahmenplan in Anlage 1 zu diesem städtebaulichen Vertrag hervorgehoben und bilden das „Maßnahmengebiet“.

Zeichnerischer Maßnahmenplan - Anlage 1

(2) Der Aufgabenträger verpflichtet sich zur Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Erschließung entsprechend den Vorgaben der Einrichtungsverordnung und den Regelungen dieses Vertrages. Die Rahmenvorgaben des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind zu beachten.

(3) Der Aufgabenträger führt die Maßnahmen im eigenen Namen und für eigene Rechnung durch.

§ 2 Betroffene Grundstücke im ISG-Gebiet

(1) Die Maßnahmen werden auf den in Anlage 1 gelb gekennzeichneten, als baulicher Eingriffsbereich bezeichneten Grundstücken durchgeführt.

(2) Sämtliche Maßnahmenflächen sind als öffentliches Straßenland oder öffentliche Grün- und Erholungsanlagen gewidmet. Ein Erwerb von Maßnahmenflächen durch den Aufgabenträger ist nicht vorgesehen.

(3) Der Federführende Bezirk räumt dem Aufgabenträger das Recht zur Umgestaltung der „Charlottenburger Flächen“ und der Mitzeichnende Bezirk räumt ein ebensolches Recht für die „Schöneberger Flächen“ jeweils nach Maßgabe dieses städtebaulichen Vertrages ein. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist, ist die Rechteeinräumung auf die Geltungsdauer der Einrichtungsverordnung für die ISG (ggf. soweit verlängert auch für die Anschlusszeiträume) befristet. Beide Bezirke verpflichten sich jeder für sich und seine Maßnahmenflächen, entschädigungslos ggf. Dienstbarkeiten zugunsten insbesondere von Leitungsträgern einzuräu-

men. Soweit es sich um Geh- und Fahrrechte handelt, verbleibt die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht beim Aufgabenträger. Die mit der Bestellung von Dienstbarkeiten anfallenden Notar- und Grundbuchkosten sind im Innenverhältnis der Vertragspartner vom Aufgabenträger zu tragen.

Teil II

Vorhaben

§ 3 Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Aufgabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung der Maßnahmenflächen erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen sowie deren Kosten übernehmen. Hierzu gehört auch die Freilegung und Rodung der Maßnahmenflächen.

(2) Sollte festgestellt werden, dass im Maßnahmengebiet mit einer Belastung der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen oder Kampfmitteln zu rechnen ist, deren Beseitigung für die Erschließung und Bebauung der Grundstücke erforderlich ist, wird der Aufgabenträger in Abstimmung mit den Vertragspartnern den Umfang der Bodenbelastung und erforderliche Vorkehrungen oder Maßnahmen gutachterlich ermitteln lassen und Bodensanierungsmaßnahmen oder Vorkehrungen in dem gutachterlich festgelegten Umfang durchführen. Dem Aufgabenträger ist bekannt, dass Baugenehmigungen erst erteilt werden, wenn die Beseitigung der umweltgefährdenden Stoffe oder Kampfmittel in erforderlichem Umfang bis zur Aufnahme der vertragsgemäßen Nutzung sichergestellt ist.

(3) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

§ 4 Bauverpflichtung des Aufgabenträgers

(1) Der Aufgabenträger verpflichtet sich, auf der Grundlage des im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept beschriebenen Maßnahmenumfangs durch ein fachlich geeignetes Büro eine genehmigungsfähige Projektplanung (Leistungsphase Genehmigungsplanung) erarbeiten zu lassen und dem Federführenden Bezirksamt zur Prüfung vorzulegen. Diese Projektplanung umfasst einen Terminplan, der die Basis aller Planungs-, Bau- und Betriebsaktivitäten des Aufgabenträgers ist. Der Aufgabenträger wird den Terminplan mit dem Federführenden Bezirk und dem Mitzeichnenden Bezirk mit dem Ziel abstimmen, einen reibungslosen und verzugsfreien Ablauf aller im Verantwortungsbereich des Federführenden Bezirkes und Mitzeichnenden Bezirkes liegenden Vorgänge zu erreichen. Der Federführende Bezirk und der Mitzeichnende Bezirk werden sich bemühen, die internen Personalressourcen so einzuplanen, dass der abgestimmte Terminplan des Aufgabenträgers ohne Verzug eingehalten werden kann.

(2) Die Planungen (Querschnitt, Grundriss, Längsschnitt sowie der Aufbau) sind nach den in Berlin gültigen Verwaltungsvorschriften und zusätzlichen technischen Vorschriften, insbesondere nach den Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes anzufertigen. Die Prüfung umfasst die technische Realisierbarkeit und die Einhaltung von zwingenden Rechtsvorschriften. Die Gestaltung der Maßnahmendurchführung ist Sache des Aufgabenträgers.

(3) Das Federführende Bezirksamt setzt sich mit dem Mitzeichnenden Bezirksamt ins Benehmen, um eine einheitliche und nahtlose Freigabe der Projektplanung für sämtliche Maßnah-

menflächen zu erreichen. Das Federführende Bezirksamt gibt die Projektplanung für beide beteiligten Bezirke einheitlich frei. Die Verwaltungszuständigkeit für die Erteilung förmlicher Bescheide bleibt unberührt. Auf ein koordiniertes und zielorientiertes Vorgehen der beteiligten Verwaltungsstellen ist hinzuwirken.

(4) Der Aufgabenträger verpflichtet sich, nach Freigabe der Projektplanung etwaige Genehmigungs- oder Erlaubnisanträge zu stellen bzw. Bauvorlagen so rechtzeitig einzureichen, dass die übernommenen Baupflichten fristgemäß realisiert werden können. Die Bezirksamter werden auf eine zügige Bearbeitung der Anträge hinwirken.

(5) Auf der Grundlage der freigegebenen Projektplanung erstellt der Aufgabenträger eine Ausführungsplanung auf deren Grundlage er im Rahmen von § 14 des öffentlich-rechtlichen Vertrages die Ausführungsleistungen vergibt. Nebenbestimmungen der Genehmigungs- und Erlaubnisbescheide sind zu beachten. Städtebaulich relevante Abweichungen von der Projektplanung sind nur mit Zustimmung des Federführenden Bezirksamts zulässig.

(6) Der Aufgabenträger wird alle für die Maßnahmendurchführung erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen mit den zuständigen Leitungsträgern abstimmen und entsprechende Vereinbarungen schließen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Aufgabenträger auf Rechnung des von ihm verwalteten Abgabenaufkommens. Die mit der Errichtung und Medienversorgung der Pavillons verbundenen Kosten sind getrennt zu erfassen und auszuweisen. Die Erschließungsanlagen werden nach Baufortschritt hergestellt.

(7) Der Aufgabenträger verpflichtet sich, die Maßnahmen innerhalb der Zeiträume des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts fertig zu stellen. Die Verpflichtungen umfassen jeweils auch die erforderlichen Ingenieurplanungen, die erforderliche Vermessung und die Freilegung der Maßnahmenflächen. Die Maßnahmen sind insgesamt spätestens ein Jahr nach Vorliegen aller erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen fertig zu stellen. Die Herstellung umfasst:

- Bewässerungssysteme der Grün- und Pflanzflächen
- oberirdische Verteilerkästen oder andere geeignete dauerhafte Stromversorgungsanlagen im Mittelstreifen
- Grünflächen im Mittelstreifen mit hochwertiger Bepflanzung (inklusive Einfassungen, Sitzelemente)
- Pflanzkörbe als jahreszeitlich austauschbares Wechseltrogssystem
- Fundamente
- Anschluss an Versorgungsmedien
- Flächenherrichtung für straßenkünstlerische Darbietungen

(8) Der Aufgabenträger verpflichtet sich, bei der Erfüllung dieses Vertrages alle bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten, einschließlich der einschlägigen technischen Vorschriften und der Vorschriften zum Umwelt- und Bodenschutz.

(9) Alle vom Aufgabenträger oder auf sein Geheiß in die Maßnahmenflächen dauerhaft eingebrachten oder eingebauten Sachen und das Zubehör gehen mit der Abnahme und Übernahme in das bürgerlich-rechtliche Eigentum des Landes Berlin über, wenn nicht – etwa für Leitungsanlagen – etwas anderes gilt oder nachfolgend geregelt ist. Der Aufgabenträger stellt den Rückbau bzw. die Wiederherstellung der dauerhaft eingebauten Sachen und des Zubehörs nach Ablauf der Einrichtungsverordnung sicher, soweit nicht nachträglich eine abweichende Vereinbarung mit dem Federführenden und Mitzeichnenden Bezirksamt getroffen wird.

Teil III

Einzelheiten zur Maßnahmenrealisierung

§ 5 Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

(1) Mit der Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Maßnahmen beauftragt der Aufgabenträger leistungsfähige Ingenieurbüros, die die Gewähr für eine technisch einwandfreie, verkehrsverträgliche und wirtschaftliche Abwicklung der Maßnahme bieten.

(2) Der Aufgabenträger hat für die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag Auftragnehmer auszuwählen, die die Kriterien des Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisses bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erfüllen, soweit diese Kriterien mit EU-Recht vereinbar sind, und von diesen Auftragnehmern die Erklärung und das Verzeichnis der Nachunternehmer zu verlangen. Der Aufgabenträger hat dem Federführenden Bezirksamt die Absicht einer Beauftragung für Bauleistungen schriftlich mitzuteilen. Das Federführende Bezirksamt hat das Recht, der Beauftragung innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung aus wichtigem Grund zu widersprechen. Die Erklärung und das Verzeichnis der Nachunternehmer sind dem Federführenden Bezirksamt vorzulegen.

(3) Der Aufgabenträger verpflichtet sich, die erforderlichen Vermessungsarbeiten einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag zu geben, alle Arbeiten mit dem Federführenden Bezirksamt abzustimmen.

§ 6 Baudurchführung, Vermessung

(1) Der Aufgabenträger verpflichtet sich, den zeitlichen Bauablauf im Einvernehmen mit den jeweiligen zu beteiligenden Versorgungsbetrieben, wie z.B. der Vattenfall, der Gasag, den Berliner Wasserbetrieben und der Telekom, sowie mit Berlin (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Straßen- und Grünflächenamt sowie Umwelt- und Naturschutzamt) zu planen und den Bauablauf zu koordinieren.

(2) Das Federführende Bezirksamt oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

(3) Der Aufgabenträger verpflichtet sich, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vermessungsarbeiten an Vermessungsstellen nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin zu geben. Hierzu zählen insbesondere folgende Arbeiten:

- terrestrische Vermessungen (Bordkanten der Straßen und Begrenzungen der Zufahrtswege, Straßenbäume) (§§ 6a, 9, 24 VermGBln)
- Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters (§ 9 VermGBln.)
- bauordnungsrechtlich erforderliche Vermessungen (§ 24 VermGBln., Schreiben SenBau-WohnV V A 31 – 6565/09/04 vom 19. April 1997)

Die beauftragten Vermessungsstellen haben ihre Arbeitsergebnisse nach § 4 VermGBln dem Vermessungsamt einzureichen.

§ 7 Haftung und Verkehrssicherung

(1) Vom Tage des Beginns der Arbeiten an übernimmt der Aufgabenträger in dem von den Maßnahmen berührten Gebiet die Verkehrssicherungspflicht.

(2) Der Aufgabenträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Maßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Aufgabenträger stellt das Land Berlin insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Maßnahmen ist auf Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung über eine Summe von mindestens EUR 2.500.000,00 für Sachschäden und Personenschäden nachzuweisen.

§ 8 Abnahme und Mängelansprüche

(1) Der Aufgabenträger hat seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch das Federführende Bezirksamt frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(2) Der Aufgabenträger ist verpflichtet, dem Federführenden Bezirksamt die Teilnahme an den Abnahmen zwischen ihm und den bauausführenden Firmen zu ermöglichen und es hierzu rechtzeitig einzuladen.

(3) Der Aufgabenträger zeigt dem Federführenden Bezirksamt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Das Federführende Bezirksamt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Anlagen sind von dem Federführenden Bezirksamt und dem Aufgabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Aufgabenträger zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist das Federführende Bezirksamt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Aufgabenträgers beseitigen zu lassen.

(4) Im Einvernehmen mit dem Federführenden Bezirksamt können die Maßnahmen abschnittsweise – insbesondere nach Bezirkszuordnung – abgenommen werden.

(5) Die Mängelansprüche richten sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Mängelansprüche wird auf fünf Jahre festgesetzt, endet aber mit dem Ablauf der Einrichtungsverordnung. Zuvor hat der Aufgabenträger etwaige Mängelansprüche gegen ausführende Gewerke an das Land Berlin abzutreten. Die Frist wegen Mängeln beginnt mit der Abnahme der einzelnen mängelfreien Maßnahme (ggf. auch abschnittsweise) durch das Federführende Bezirksamt.



§ 9 Übernahme der Maßnahmen

(1) Im Anschluss an die Abnahme der mängelfreien Maßnahmen übernimmt das Land Berlin, vertreten durch die beteiligten Bezirke diese unverzüglich in seine Baulast und Verkehrssicherungspflicht im Außenverhältnis. Beide Bezirksämter bestätigen dies schriftlich.

(2) Der Aufgabenträger übernimmt für die Dauer der Einrichtungsverordnung und des öffentlich-rechtlichen Vertrages die Pflege und Unterhaltung der Maßnahmen. Im Innenverhältnis hält der das Land Berlin von Ansprüchen Dritter insoweit frei, wie diese auf eine mangelhafte Erfüllung seiner Unterhaltungs- und Pflegeleistungen zurückzuführen sind.

(3) Der Aufgabenträger verpflichtet sich, innerhalb von drei Monaten nach der Abnahme folgende Unterlagen zu übergeben:

- a) die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch richtig festgestellten Bestandspläne (siehe ABau V 2) in zweifacher Ausfertigung;
- b) die Ergebnisse der Schlussvermessung, die von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchgeführt wurde und eine Bescheinigung des Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind;
- c) Nachweise über Eignungsprüfungen, Eigenüberwachungen und Kontrollprüfungen.

(3) Die nach Abs. 2 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum des Landes Berlin.

(4) Der Aufgabenträger erklärt schriftlich, dass alle von ihm beauftragten Leistungen abgerechnet sind. Er stellt das Land Berlin von Forderungen Dritter frei.

(5) Die (Um-)Widmung der Maßnahmenflächen erfolgt nach der Übernahme durch die beteiligten Bezirksämter je nach Bezirkszuständigkeit.

Teil IV

Sonderregelungen zu den Pavillons

§ 10 Planung, Errichtung der Pavillons

Abweichend von § 3 Abs. 1 darf der Aufgabenträger Planung, Ausschreibung und Realisierung der Pavillons (einschließlich Medienanschluss) im Wege einer Errichtungslizenzvergabe an die

**City-Dienst Gesellschaft für PR, Planen, Parken, Werben mbH,
Budapester Str. 41, 10787 Berlin („City-Dienst GmbH“)**

vergeben, bleibt aber im Innenverhältnis zu den übrigen Vertragspartnern für die Erfüllung aller Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich.

(2) Die City-Dienst GmbH ist vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages zu verpflichten.

(3) Die Pavillons werden nur für einen vorübergehenden Zweck errichtet und gehen abweichend von § 4 Abs. 8 nicht in das Eigentum des Landes Berlin über. Sie dürfen auch nach Ablauf der Errichtungsverordnung nach Maßgabe der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis an Ort und Stelle verbleiben.

§ 11 Sondernutzungserlaubnis und Bewirtschaftung der Pavillons

(1) Jeder der beteiligten Bezirke verpflichtet sich, der City-Dienst GmbH jeweils für seinen Zuständigkeitsbereich und für einen dort geplanten Pavillon eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 11 StrG Bln grundsätzlich zu erteilen. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis etwa erforderliche planungsrechtliche Befreiungen und denkmalrechtliche Zustimmungen holen die Parteien gemeinsam bei den zuständigen Stellen ein. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird entgeltlich gemäß den Gebührentatbeständen der Sondernutzungsgebührenverordnung erteilt. Die Gebühren trägt die City-Dienst GmbH. Das Gebührenaufkommen steht den jeweils beteiligten Bezirken zu und geht nicht in die Wirtschaftsrechnung aus der ISG-Abgabe und den Ausgaben nach dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ein.

Teil V Schlussbestimmungen

§ 12 Allgemeine Pflichten des Aufgabenträgers

(1) Der Aufgabenträger ist verpflichtet, seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Stellen des Landes Berlin, insbesondere dem Federführenden Bezirksamt durchzuführen. Der Aufgabenträger wird im Rahmen seiner Arbeit die notwendigen Verhandlungen mit den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorbereiten und unterstützen.

(2) Der Aufgabenträger wird die nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen und Daten, die er bei der Durchführung der Maßnahmen von Stellen des Landes Berlin erlangt, vertraulich behandeln und nur im Einvernehmen mit den übrigen Vertragspartnern an Dritte weitergeben. Er hat für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen Sorge zu tragen.

§ 13 Haftungsausschluss

(1) Aus diesem Vertrag entsteht dem Land Berlin keine Verpflichtung zum Erlass der Einrichtungsverordnung für die ISG. Eine Haftung des Landes Berlin für etwaige Aufwendungen des Aufgabenträgers, die dieser im Hinblick auf den Erlass der Rechtsverordnung tätigt, ist ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Aufhebung der Rechtsverordnung können Ansprüche gegen das Land Berlin nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Rechtsverordnung über die ISG im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.



§ 14 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen, Kosten

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(2) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

(4) Der Aufgabenträger kann sich auf die Nichtigkeit von Regelungen dieses Vertrages nicht mehr berufen, wenn mit der Verwirklichung der Maßnahmen begonnen worden ist.

(5) Die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Abgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen wird, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, nicht berührt.

(6) Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die beteiligten Bezirksamter und der Aufgabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

(7) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

§ 15 Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Rechtsverordnung über die Einrichtung der ISG in Kraft tritt.

Bezirksamt Charlottenburg Wilmersdorf
von Berlin

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg
von Berlin

BID Ku'damm Tauentzien GmbH